

An den
Vorsitz des Prüfungsausschusses des
Studienganges Bachelor Physik und Technologie
für Raumfahrtanwendungen

über das
Naturwissenschaftliche Prüfungsamt
Heinrich-Buff-Ring 17
35392 Gießen

Auszufüllen vom Prüfungsamt

Eingang Prüfungsamt:

Abgabetermin per Email mitgeteilt
am:

Anmeldung zur Bachelorthesis

Physik und Technologie für Raumfahrtanwendungen

Studienbeginn:

Nachname, Vorname

Matrikelnummer

wird zur Bachelorthesis mit folgendem Thema zugelassen:

Beginn der Arbeit: _____ (von der Betreuungsperson auszufüllen)

Abgabe der Arbeit*: _____ Studienbeginn: vor WS 20/21 - 9 Wochen** / ab WS 20/21 - 5 Monate***
(bei gleichzeitigem Besuch von Modulen legt der Prüfungsausschuss die Abgabefrist fest)

Vor Abgabe der Thesis ist von der/dem Studierenden anhand der Leistungsübersicht aus Flexnow die Modulzuordnung in den Bereichen *Wahlpflichtmodul 1-3/Wahlmodul* bzw. *Wahlpflichtbereich* und *freiwillige Zusatzleistungen* auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Änderungswünsche sind nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschussvorsitz dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Es werden noch Module während der Thesisbearbeitung besucht: ja nein

Professorale Erstbetreuung/Erstgutachten: _____

Zweitbetreuung/Zweitgutachten: _____

(Datum/Studierende)

(Datum/Betreuungsperson)

(Datum/Prüfungsausschussvorsitz)

****Spez. Ordnung 2. Änderungsfassung ab SoSe2019**

§ 14 Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitigem Besuch von weiteren Modulen legt der Prüfungsausschuss die Frist unbeschadet von § 18 und § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB angemessen fest.

*****Spez. Ordnung 3. Änderungsfassung ab WiSe 20/21 bzw. 2. ÄF ab WiSe 22/23**

§ 11 (2) Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 120 CP des Studienganges absolviert sind.

§ 11 (5) bzw. (3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 5 Monate. Insgesamt ist das Thema so einzugrenzen, dass die Bachelor-Thesis mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden abgearbeitet werden kann

*Auszufüllen von dem Prüfungsamt oder ggf. dem Prüfungsausschussvorsitzenden.

1. Wie viele Wahlpflichtmodule muss/darf ich belegen?

- **Studienbeginn ab Wintersemester 2020/21 und vor Wintersemester 2022/23:**

Wahlpflichtmodule können bis zu einem Umfang von 26 CP gewählt werden (Spez.O. § 4). Wenn durch eine Wahl von Modulen die 26 CP nicht exakt erreicht werden, kann dieser Wert auf bis zu 30 CP überschritten werden, aber nur so weit, dass das Streichen eines beliebigen Wahlpflichtmoduls die Gesamt-CP-Summe wiederum unter die 26 CP-Grenze bringt (z.B. 5x6 CP, nicht jedoch 2x9 CP, 1x6 CP und 2x3 CP).

- **Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23:** Wahlpflichtmodule können bis zu einem Umfang von 15 CP gewählt werden (Spez.O. § 5). Wenn durch eine Wahl von Modulen die 15 CP nicht exakt erreicht werden, kann dieser Wert auf bis zu 18 CP überschritten werden, aber nur so weit, dass das Streichen eines beliebigen Wahlpflichtmoduls die Gesamt-CP-Summe wiederum unter die 15 CP-Grenze bringt (z.B. 3x6 CP, nicht jedoch 2x6 CP und 2x3 CP).

2. Was ist eine freiwillige Zusatzleistung?

Wenn Sie sich im Studium in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, gehen diese als freiwillige Zusatzleistungen nicht in die zu erbringende Creditleistung oder die Bildung der Gesamtnote ein, werden allerdings auf einem Zusatzzeugnis ausgewiesen (Spez.O. § 5 (5) bzw. (6)).

3. Darf ich meine Wahlpflichtmodule frei wählen?

Im Modulhandbuch (Spez.O., Anl. 2) ist eine Liste mit möglichen Wahlpflichtmodulen aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf Antrag weitere Module als Wahlpflichtmodule genehmigen. Darunter zählen auch AfK-Module im Umfang von bis zu 8 CP (Spez.O. § 6 (4) bzw. (5)).

4. Wie gehen meine Wahlpflichtmodule und freiwilligen Zusatzleistungen in meine Abschlussnote ein?

- **Studienbeginn ab Wintersemester 2020/21 und vor Wintersemester 2022/23:**

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 CP und bis zu 30 CP (s. 1.) gehen in die Abschlussnote ein, bei der die Noten aller benoteten Pflichtmodule und o.g. Wahlpflichtmodule mit der jeweiligen CP-Zahl multipliziert aufaddiert werden und durch die Gesamtzahl der berücksichtigten CP geteilt wird (Spez.O. § 10 (2)). Studierende können entscheiden, Wahlpflichtmodule nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen, solange mindestens 13 CP an Wahlpflichtmodulen in die Gesamtnote eingehen (ibid.).

- **Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23:** Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 CP und bis zu 18 CP (s. 1.) gehen in die Abschlussnote ein, bei der die Noten aller benoteten Pflichtmodule und o.g. Wahlpflichtmodule mit der jeweiligen CP-Zahl multipliziert aufaddiert werden und durch die Gesamtzahl der berücksichtigten CP geteilt wird (Spez.O. § 10 (2)). Studierende können entscheiden, Wahlpflichtmodule nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen, solange mindestens 8 CP an Wahlpflichtmodulen in die Gesamtnote eingehen (ibid.).

Freiwillige Zusatzleistungen gehen grundsätzlich nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.